

§ 263 AllgBergpVO Sonderbewetterung.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)In schlagwettergefährdeten Gruben ist außer in den in§ 226 genannten Fällen Sonderbewetterung beim Vortrieb von Aufbrüchen in Kohle, Gas führendem Gestein und noch nicht vorgerichteten Flözteilen anzuwenden, wenn der Vortrieb eine Länge von 10 m erreicht hat.
2. (2)Die Sonderbewetterung muß auch während der Zeit, in der die betreffenden Örter nicht belegt sind, in Betrieb gehalten werden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at